

## Unter „Vorbehalt“ gestellt

Das Arbeiterpersonal der eidgenössischen Militärverwaltung unterliegt bei den halbjährlichen Besoldungsrevisionen stets besonderen Bestimmungen. Dass gerade das Personal des Militärdepartements immer schlechter gestellt sein muss als das übrige Bundespersonal, ist kennzeichnend.

Gegen diese Sonderstellung haben sich die Vertreter des Kartells der Arbeiter, Angestellten und Beamten stets „mit Rüge und Buch“ zur Wehre gesetzt. Zur Behandlung von diesen besonderen Bestimmungen sind die Kartellvertreter denn auch stets eingeladen worden. Von dieser Tradition scheint man bei der Behandlung des nachstehenden Bundesratsbeschlusses abgegangen zu sein. Man brauchte zu solchen Verhandlungen willfährige Personalvertreter und suchte sich solche aus. Das war den Instanzen des Militärdepartementes ein leichtes, hat es doch Kenntnis davon, dass die Arbeiter verschiedentlich organisiert sind. Der Herr Nationalrat Weber in St. Gallen hat es verstanden, einige Schäfchen um sich zu scharen und so dem vorwärtsfahrenden Wagen der organisierten Arbeiter im Militärdepartement einen Radschuh anzulegen. So hat er denn auch an der Konferenz, die zur Behandlung des Bundesratsbeschlusses stattfand und zu der nur er und seine Getreuen eingeladen wurden, samt und sonders seine Einwilligung erteilt. Gegen eine solche einseitige Behandlungsweise solch wichtiger Geschäfte legen wir entschieden Verwahrung ein umso mehr, als die grosse Zahl der Militärarbeiter unter den gefassten Beschlüssen zu leiden hat. Wir werden uns mit diesem Bremsklotz noch verschiedene Male zu befassen haben. Für diesmal nur die Feststellung einer konkreten Tatsache. Nachstehend der Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1922:

- Art. 1. Die Arbeiter der Militärverwaltung erhalten grundsätzlich die gleichen Teuerungszulagen wie das übrige Bundespersonal, jedoch unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:
- Art. 2. Von der im Dezember 1922 bezahlten Zulage wird ab 1. Januar 1923 derjenige Teil des Lohnes in Abzug gebracht, der die ausserordentlichen Maxima übersteigt und nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Zulagen an das Arbeiterpersonal der Militärverwaltung vom 7. Juli 1922, Art. 4, vorübergehend während eines Übergangsstadiums noch ausgerichtet werden sollte. Dieser Abzug beträgt bei Stundenlöhnung höchstens 10 Rp. für die Stunde und bei Taglöhnung höchstens 80 Rp. im Tag.
- Art. 3. Die Summe aus Lohnansatz im Dezember 1922 und der Grundzulage gemäss Art. 2 hiervor wird so in Lohn und Grundzulage neu zerlegt, dass sich die Zulagen nach dem gleichen Verfahren und im gleichen Ausmass ergeben wie beim übrigen Bundespersonal. Durch diese neue Ausscheidung darf der Abzug des einzelnen nicht höher sein als nach Art. 2 hiervor.
- Art. 4. Für die dem Oberkriegskommissariat unterstellten Arbeiter finden Art. 2 und 3 nicht Anwendung. Hier wird ab 1. Januar 1923 von den im Jahr 1917 gewährten ausserordentlichen Lohnerhöhungen 80 Rappen im Tag in Abzug gebracht. Nirgends dürfen hier Lohn und Zulagen zusammen vom 1. Januar 1923 hinweg mehr ausmachen als vor diesem Zeitpunkt.
- Art. 5. Unter der Voraussetzung gleicher Besoldungs-, Orts- und Familienverhältnisse darf die Herabsetzung des Gesamteinkommens an Lohn, Zulagen und Garantiebezug vom 31. Dezember 1922 hinweg für jeden Monat gegenüber dem jeweiligen vorangehenden Monat höchstens 8 Fr. betragen. Beträge, welche infolge der einschränkenden Wirkung von Absatz 1 hiervor über den Lohn und die Zulagen hinaus zu bezahlen sind, bilden den Garantiebezug.
- Art. 6. Die Garantiebezüge werden monatlich ausgerichtet.
- Art. 7. Als anrechenbarer Jahresverdienst für die Versicherungskasse kommen die ab 1. Januar 1923 ausgerichteten Löhne mit den entsprechenden Grundzulagen ohne Garantiebezug in Betracht.
- Art. 8. Für Sonntags- und Überzeitarbeit wird der Zuschlag auf dem Lohn und der Grundzulage berechnet.
- Art. 9. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1923 vom 28. Dezember 1922.
- Art. 10. Anstände und Einsprachen, die sich bei der Vollziehung dieses Bundesratsbeschlusses ergeben, werden vom eidgenössischen Militärdepartement erledigt unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923-01-05.

Gemeinde- und Staatsarbeiterverein > Löhne Militärdepartement. 1923-01-05.doc